



2024

Ausgegeben: Dresden, 12. Juni 2024

Nr. 125

Reg.-Nr. 34021 / 2024-125

## 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 22.06.2011 für die Friedhöfe in Dresden-Kaditz der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau

Für die Friedhöfe: Kirchhof Kaditz, Serkowitz Friedhof Kaditz, Spitzhausfriedhof Kaditz  
In Kommune: Dresden

vom 08.04.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau hat in seiner Sitzung vom 08.04.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

Nach § 29 wird folgender § 29 a ergänzt:

#### § 29 a

**Naturnahe Baumbestattung in der Gemeinschaftspartnergrabanlage „Blätter im Wind“ für Urnenbestattungen**

- (1) Bei der Gemeinschaftspartnergrabanlage (nachfolgend: Gemeinschaftsanlage) handelt es sich um einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit für Paare. Für die Bestattung in der Gemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für diese Gemeinschaftsanlage gelten die für Urnengrabstätten gültigen Ruhezeiten. Ist die Ruhezeit nach der ersten Bestattung abgelaufen, muss die Grabstätte bis zur zweiten Bestattung nachgelöst werden.

- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Gemeinschaftsanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Dresden-Kaditz hatte. Solange es die Platzverhältnisse zulassen, können auch andere Personen bestattet werden. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- (4) Als Namensträger sind die Glasblätter vorgesehen. Jeweils ein Glasblatt der Gemeinschaftsanlage ist für zwei Bestattete bestimmt, auf dem der Vorname, Nachname, das Geburts- und Sterbejahr genannt wird. Die Beschriftung erfolgt nach der Bestattung. Jedes Namensblatt ist der Grabstätte individuell zugeordnet.
- (5) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck, Schnittblumen und Trauergestecke können auf der/in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche/Behältern abgelegt werden.
- (6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Eine individuelle Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt. Die Ablage oder das Anhängen von anderem Schmuck oder anderen Gegenständen (inkl. Figuren und Laternen) ist nicht zulässig.
- (7) In der Gemeinschaftsanlage sind pro Grablager maximal zwei Beisetzungen zulässig (vgl. § 29 Abs. 3).
- (8) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

## § 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 16.04.2024

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau

L.S.

Dr. Reißmann  
Vorsitzender

Markert  
Mitglied

## Bestätigt

AZ: R 56512 - KG Dresden- Trachau (DDN)  
Dresden, den 30.05.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger